

Az.: G:LKND:95 - F Pom/ FS Soe

Kiel, den 2. August 2017

## **V o r l a g e**

der Kirchenleitung

**für die Tagung der Landessynode vom 28. – 30. September 2017**

**Gegenstand: Kirchengesetz zur Änderung kirchensteuerlicher Vorschriften**

### **Beschlussvorschlag:**

Der Landessynode wird folgender Beschluss empfohlen:

Die Landessynode beschließt das Kirchengesetz zur Änderung kirchensteuerlicher Vorschriften.

### **Anlagen:**

Anlage 1: Kirchengesetz zur Änderung kirchensteuerlicher Vorschriften

Anlage 2: Synopse

### **Beteiligt wurden:**

Rechtsausschuss der Landessynode am 19.06.2017

Finanzausschuss am 05.07.2017

### **Begründung:**

#### **zu Artikel 1: Änderung der Kirchensteuerordnung**

Im Rahmen der Vereinheitlichung der Kirchensteuergesetze der Länder haben sich die Bundesländer darauf geeinigt, die Regelungen zur Bestimmung von konfessionsverschiedenen Ehen oder Lebenspartnerschaften sowie glaubensverschiedenen Ehen oder Lebenspartnerschaften zu vereinheitlichen. Zur Abgrenzung einer konfessionsverschiedenen von einer glaubensverschiedenen Ehe bzw. Lebenspartnerschaft wurde bislang darauf abgestellt, ob die Ehegatten bzw. Lebenspartner verschiedenen steuerberechtigten Körperschaften (konfessionsverschiedene Ehe bzw. Lebenspartnerschaft) angehören oder nur einer der Ehegatten bzw. Lebenspartner einer steuerberechtigten Körperschaft angehört (glaubensverschiedene Ehe bzw. Lebenspartnerschaft). Nicht alle Kirchensteuergesetze der Länder enthielten geson-

derte Regelungen zur Erlangung der Kirchensteuerberechtigung, sodass in der Vergangenheit häufig auslegungsbedürftig war, ob auf die grundsätzliche Kirchensteuerberechtigung aus Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 6 der Weimarer Reichsverfassung, auf die Kirchensteuerberechtigung im jeweiligen Bundesland oder letztlich auf die tatsächliche Kirchensteuererhebung abzustellen war.

Sämtliche Bundesländer haben sich im Rahmen der Novellierung der Kirchensteuergesetze der Länder auf eine Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten in den Kirchensteuergesetzen geeinigt. In die Kirchensteuerordnung und den Kirchensteuerbeschluss der Nordkirche wurden die im Jahr 2013 bereits bekannten Änderungen aufgenommen. Die Kirchensteuergesetze der Länder sind im Jahr 2014 ergänzend dahingehend geändert worden, dass zur Abgrenzung von konfessionsverschiedenen Ehen bzw. Lebenspartnerschaften und glaubensverschiedenen Ehen bzw. Lebenspartnerschaften nicht mehr auf die Kirchensteuerberechtigung, sondern auf die Kirchensteuererhebung abzustellen ist. Dieses ist in der Kirchensteuerordnung und dem Kirchensteuerbeschluss noch umzusetzen.

## **zu Artikel 2: Änderung des Kirchensteuerbeschlusses**

### **Absatz 1:**

§ 2 Absatz 1 Satz 4 Kirchensteuerbeschluss verweist für die Fälle der Pauschalierung der Einkommensteuer und der Lohnsteuer ergänzend auf die Regelungen der ländereinheitlichen Erlasse vom 23. Oktober 2012 (Az.: S 2447-8-33, BStBl. I 2012 S. 1083) und vom 28. Dezember 2006 (Az.: S 2447-8-35, BStBl. I 2007 S. 76). Diese ländereinheitlichen Erlasse wurden durch die gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 8. August 2016 (BStBl. I S. 773) ersetzt. Der Verweis ist daher zu ändern.

### **Absatz 2:**

siehe Begründung zu Artikel 1

## **zu Artikel 3: Inkrafttreten**

Das 1. Kirchensteueränderungsgesetz tritt rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft. Die Kirchensteuer entsteht für den Veranlagungszeitraum 2017 ebenso wie die Einkommensteuer mit Ablauf des 31. Dezember 2017 (vgl. § 34 Absatz 1 Kirchensteuerordnung in Verbindung mit § 36 Absatz 1 Einkommensteuergesetz). Es handelt sich somit nicht um eine echte Rückwirkung.

Zu beachten ist ferner, dass die maßgebenden staatlichen Regelungen bereits in Kraft getreten sind und im Falle abweichender staatlicher und kirchlicher Regelungen die staatlichen Regelungen den kirchlichen Regelungen vorgehen.

**Kirchengesetz  
zur Änderung kirchensteuerlicher Vorschriften**

Vom ...

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung der Kirchensteuerordnung**

Die Kirchensteuerordnung vom 25. September 2013 (KABl. S. 438) wird wie folgt geändert:

In § 8 Absatz 1 und 4, § 9 Absatz 1 sowie § 10 Absatz 1 wird jeweils das Wort „steuerberechtigten“ durch „steuererhebenden“ ersetzt.

**Artikel 2  
Änderung des Kirchensteuerbeschlusses**

Der Kirchensteuerbeschluss vom 25. September 2013 (KABl. S. 446) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Im Übrigen wird auf die Regelungen der gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 8. August 2016 (BStBl. I S. 773) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen.“

2. In § 3 Absatz 1 wird das Wort „steuerberechtigten“ durch das Wort „steuererhebenden“ ersetzt.

**Artikel 3  
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

	<b>Kirchengesetz zur Änderung kirchensteuerlicher Vorschriften</b>
<b>Kirchensteuergesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Kirchensteuerordnung – KiStO) Vom 25. September 2013 (KABl. S. 438)</b>	<b>Artikel 1 Änderung der Kirchensteuerordnung</b>
§§ 1 bis 7 unverändert	
<b>§ 8 Kirchensteuer in Höhe eines Prozentsatzes der Einkommensteuer in konfessionsverschiedener Ehe</b>  (1) Gehört der Ehegatte eines Kirchenmitgliedes einer anderen steuerberechtigten Religionsgesellschaft an (konfessionsverschiedene Ehe), bemisst sich die Kirchensteuer vom Einkommen für das evangelische Kirchenmitglied  Nummer 1 und Nummer 2 und Absätze 2 und 3 unverändert	<b>§ 8 Kirchensteuer in Höhe eines Prozentsatzes der Einkommensteuer in konfessionsverschiedener Ehe</b>  (1) Gehört der Ehegatte eines Kirchenmitgliedes einer anderen <del>steuerberechtigten</del> <b>steuererhebenden</b> Religionsgesellschaft an (konfessionsverschiedene Ehe), bemisst sich die Kirchensteuer vom Einkommen für das evangelische Kirchenmitglied
(4) 1Werden die Kirchensteuern der anderen steuerberechtigten Körperschaft nicht von staatlichen Behörden verwaltet, ist § 9 entsprechend anzuwenden. 2Die Vorschriften zur Erhebung eines besonderen Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe (§ 10) sind nicht anzuwenden.	(4) 1Werden die Kirchensteuern der anderen <del>steuerberechtigten</del> <b>steuererhebenden</b> Körperschaft nicht von staatlichen Behörden verwaltet, ist § 9 entsprechend anzuwenden. 2Die Vorschriften zur Erhebung eines besonderen Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe (§ 10) sind nicht anzuwenden.

<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Kirchensteuer in Höhe eines Prozentsatzes der Einkommensteuer in glaubensverschiedener Ehe</b></p> <p>(1) Gehört der Ehegatte eines Kirchenmitgliedes keiner steuerberechtigten Religionsgesellschaft an (glaubensverschiedene Ehe), bemisst sich die Kirchensteuer vom Einkommen für das Kirchenmitglied</p> <p>Nummer 1 und Nummer 2 und Absätze 2 bis 4 unverändert</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Kirchensteuer in Höhe eines Prozentsatzes der Einkommensteuer in glaubensverschiedener Ehe</b></p> <p>(1) Gehört der Ehegatte eines Kirchenmitgliedes keiner <del>steuerberechtigten</del> <b>steuererhebenden</b> Religionsgesellschaft an (glaubensverschiedene Ehe), bemisst sich die Kirchensteuer vom Einkommen für das Kirchenmitglied</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe</b></p> <p>(1) Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe wird von Kirchenmitgliedern erhoben, deren Ehegatte keiner steuerberechtigten Religionsgesellschaft angehört.</p> <p>Absätze 2 bis 4 unverändert</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe</b></p> <p>(1) Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe wird von Kirchenmitgliedern erhoben, deren Ehegatte keiner <del>steuerberechtigten</del> <b>steuererhebenden</b> Religionsgesellschaft angehört.</p>
<p style="text-align: center;">§§ 11 bis 37 unverändert</p>	

<p style="text-align: center;"><b>Kirchengesetz über Art und Höhe der Kirchensteuer (Kirchensteuerbeschluss – KiStB) Vom 25. September 2013 (KABl. S. 446)</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 2 Änderung des Kirchensteuerbeschlusses</b></p>
<p style="text-align: center;">§ 1 unverändert</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Kirchensteuer im Falle der Pauschalierung der Einkommensteuer (einschließlich Lohnsteuer)</b></p> <p>(1) 1Im Falle der Pauschalierung der Lohnsteuer (§ 11 Absatz 1 der Kirchensteuerordnung) beträgt die Kirchensteuer</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. im Bereich des Landes Hamburg vier Prozent,</li> <li>2. im Bereich des Landes Mecklenburg-Vorpommern fünf Prozent und</li> <li>3. im Bereich des Landes Schleswig-Holstein sechs Prozent</li> </ol> <p>der pauschalen Lohnsteuer. 2Weist die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer zu einer kirchensteuererhebenden Körperschaft nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. 3Für die übrigen Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer neun Prozent der pauschalen Lohnsteuer. 4Im Übrigen wird auf die Regelungen der ländereinheitlichen Erlasse vom 23. Oktober 2012 (Az.: S 2447-8-33, BStBl. I 2012 S. 1083) und vom 28. Dezember 2006 (Az.: S 2447-8-35, BStBl. I 2007 S. 76) hingewiesen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Kirchensteuer im Falle der Pauschalierung der Einkommensteuer (einschließlich Lohnsteuer)</b></p> <p>(1) 1Im Falle der Pauschalierung der Lohnsteuer (§ 11 Absatz 1 der Kirchensteuerordnung) beträgt die Kirchensteuer</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. im Bereich des Landes Hamburg vier Prozent,</li> <li>2. im Bereich des Landes Mecklenburg-Vorpommern fünf Prozent und</li> <li>3. im Bereich des Landes Schleswig-Holstein sechs Prozent</li> </ol> <p>der pauschalen Lohnsteuer. 2Weist die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer zu einer kirchensteuererhebenden Körperschaft nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. 3Für die übrigen Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer neun Prozent der pauschalen Lohnsteuer. <del>4Im Übrigen wird auf die Regelungen der ländereinheitlichen Erlasse vom 23. Oktober 2012 (Az.: S 2447-8-33, BStBl. I 2012 S. 1083) und vom 28. Dezember 2006 (Az.: S 2447-8-35, BStBl. I 2007 S. 76) hingewiesen.</del> 4 Im Übrigen wird auf die Regelun-</p>

Absatz 2 unverändert	gen der gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 8. August 2016 (BStBl. I S. 773) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen.
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe</b></p> <p>(1) Die Kirchenkreise erheben von Kirchenmitgliedern, deren Ehegatte keiner steuerberechtigten Religionsgesellschaft angehört und die nicht nach dem Einkommensteuergesetz getrennt veranlagt werden, das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b der Kirchensteuerordnung.</p> <p style="text-align: center;">Absatz 2 unverändert</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe</b></p> <p>(1) Die Kirchenkreise erheben von Kirchenmitgliedern, deren Ehegatte keiner <del>steuerberechtigten</del> <b>steuererhebenden</b> Religionsgesellschaft angehört und die nicht nach dem Einkommensteuergesetz getrennt veranlagt werden, das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b der Kirchensteuerordnung.</p>
§§ 4 bis 8 unverändert	
	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 3</b> <b>Inkrafttreten</b></p> <p>Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.</p>